

Gemeinderatsausschuss
Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke

Sitzung vom 5. Mai 2026

- Vorsitz: GR Dipl.-Ing. Omar Al-Rawi
- Gewählte Teilnehmer: Amtsf. StRin Mag.^a Ulli Sima
GR Andreas Bussek
GR Martin Flicker
GR Ernst Holzmann
GR Wolfgang Irschik
GRin Waltraud Karner-Kremser, MAS
GR Thomas Kreuzinger
GR Dr. Sascha Obrecht
GRin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Elisabeth Olischar, BSc
GRin Astrid Pany, MA BEd
GRin Mag.^a Angelika Pipal-Leixner, MBA
GR Klemens Resch
GRin Ing.in Astrid Rompolt, MA
GRin Mag.^a Heidemarie Sequenz
GRin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Selma Arapovic
GR Kilian Stark
GRin Cornelia Sucher, BA
GRin Christina Wirnsberger
GR Filip Worotynski, MA
- Sonstige Teilnehmer: Dipl.-Ing. Thomas Keller
Dipl.-Ing. Thomas Madreiter
Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger
Dipl.-Ing. Clemens Horak
- Entschuldigt: Dipl.-Ing. Franz Kobermaier
Dipl.-Ing. Dr. Peter Lux
GR Anton Mahdalik
Ing. Martin Jank
- Protokollführung: Ing. Mag. Wolfgang Kallinger, M.E.S.

Berichterstatter: Ing. Mag. Wolfgang Kallinger, M.E.S.

AZ 540800-2026-GGM; GGM

Gemäß § 105 (3b) der Wiener Stadtverfassung wird der Bericht über die durchgeführten Umschichtungen von veranschlagten Mittelverwendungen im Rahmen der zulässigen Deckungsfähigkeiten (§ 86 Abs. 7 WStV) für den Zeitraum 1. Jänner 2026 bis 31. März 2026, für das Finanzjahr 2026 dem Gemeinderatsausschuss Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke Mobilität zur Kenntnis gebracht.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und ÖVP, Ablehnung GRÜNE)

Berichterstatte(r)in: GRin Cornelia Sucher, BA

AZ 452787-2026-GGM; MA 18

Zu Punkt 1 an den Gemeinderat:

1.1 Der Gemeinderat der Stadt Wien stimmt dem Masterplan Urbane Logistik zu und beschließt diesen als strategische Grundlage für die Transformation der urbanen Logistik in Wien. Der Masterplan konkretisiert die Zielsetzungen des Wien-Plans (Stadtentwicklungsplan 2035), der Smart Klima City Strategie und des Klimafahrplans im Bereich der Logistik.

1.2 Die zuständigen Geschäftsgruppen, Dienststellen und städtischen Unternehmen haben sich bei Planungen und Entscheidungen mit Relevanz für den Wirtschaftsverkehr an den Strategien, Handlungsfeldern und Maßnahmen des Masterplans zu orientieren. Abweichungen sind fachlich zu begründen.

1.3 Zur strukturierten Umsetzung der im Masterplan definierten Hebel ist ein Umsetzungsprogramm zu erarbeiten. Das Umsetzungsprogramm wird durch die Magistratsabteilung koordiniert.

1.4 Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt entsprechend den politisch festzulegenden Prioritäten und im Einklang mit den jeweiligen budgetären Möglichkeiten der Stadt Wien.

1.5 Eine Evaluierung der Umsetzung des Masterplans Urbane Logistik hat spätestens im Jahr 2031 zu erfolgen. Auf Basis dieser Evaluierung ist über eine Fortschreibung oder Weiterentwicklung des Masterplans zu entscheiden.

1.6 Der Magistrat wird beauftragt, den Masterplan Urbane Logistik als Druckpublikation zu veröffentlichen sowie digital in geeigneter Form bereitzustellen.

1.7 Die Magistratsabteilung 18 wird mit dem strategischen Logistikmanagement (Hebel C1 des Masterplans Urbane Logistik) betraut.

zu Punkt 2 an den Gemeinderatsausschuss Mobilität, Stadtplanung und Wiener Stadtwerke:

2.1 Die Magistratsabteilung 18 wird ermächtigt mit der Wiener Stadtwerke GmbH einen Vertrag für das operative Programmmanagement zum Umsetzungsprogramm für die Jahre 2026-2031 mit einem maximalen Gesamtwert von 330.000,- EUR abzuschließen. Die detaillierte Festsetzung der Höhe der Jahresbeträge erfolgt auf Basis eines im jeweiligen Vorjahr zu erarbeitendes Arbeitsprogrammes.

2.2 Die Magistratsabteilung 18 wird ermächtigt allfällige Inflationsanpassungen bis zu 7% jährlich (allenfalls über mehrere Jahre kumulierend) durchzuführen. Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag in Höhe von EUR 45.000,- ist auf der Haushaltsstelle 1/0311/728 bedeckt.

Für die Bedeckung der Restbeträge ist von der Magistratsabteilung 18 im Rahmen des Globalbudgets in den kommenden Voranschlägen Vorsorge zu treffen.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS und GRÜNE, Ablehnung FPÖ und ÖVP)

Berichterstatterin: GRin Ing.ⁱⁿ Astrid Rompolt, MA

AZ 512628-2026-GGM; MA 21 A

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8489 mit der rot strichpunktierter Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen Castelligasse, Gartengasse, Linienzug 1-3, Linienzug 3-4 (Viktor-Christ-Gasse) und Zentagasse im 5. Bezirk, Kat. G. Margarethen sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 Abs. 1 der BO für Wien und einer Wohnzone gemäß § 7a Abs. 1 der BO für Wien für einen Teil des Plangebiets werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:

2.1. Für Verkehrsflächen wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt: Entlang der Baulinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.

2.2. Für die Castelligasse, die Gartengasse und die Zentagasse wird, soweit sie innerhalb des Plangebietes liegen, bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.

2.3. Für die Viktor-Christ-Gasse wird, soweit sie innerhalb des Plangebietes liegt, bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe und einer Baumgruppe ist zu ermöglichen.

3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:

3.1. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 4,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen.

3.2. Die Mindestraumhöhe in Erdgeschoßen hat 3 m zu betragen.

3.3. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszugestalten.

3.4. Auf gärtnerisch auszugestaltenden Grundflächen sind unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile auf höchstens 25 vH des jeweiligen Teiles des Bauplatzes zulässig. Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind mit mindestens 80 cm durchwurzelbarem Substrat zu überdecken.

3.5. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3.6. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m sind die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

3.7. Es dürfen keine Erker und Loggien über die Baulinien vorragen.

3.8. Balkone und vorstehende Bauelemente, die der Gliederung oder der architektonischen Ausgestaltung der Schauseiten dienen, dürfen um höchstens 0,6 m über die Baulinien vorragen.

3.9. Pro Bauplatz darf nur ein Nebengebäude, ausgenommen solcher gemäß § 82a BO für Wien, mit einer bebauten Fläche von höchstens 30 m² errichtet werden. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Nebengebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:

4.1. Für die mit BB1 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Flachdächer, die der Nutzung für Sport- und Spielzwecke zugeführt werden, sind von der Bestimmung (Punkt 3.5) der Dachbegrünung ausgenommen.

4.2. Für die mit BB2 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Gebäude sind einer Nutzung als Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie sozialen Zwecken vorbehalten.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

Berichterstatter: GR Filip Worotyński, MA

AZ 501882-2026-GGM; MA 21 A

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sowie in Kenntnisnahme der zusammenfassenden Erklärung zu den Umwelterwägungen für das im Antragsplan Nr. 8377 mit der rot strichpunktierter Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen Montleartstraße, Flötzersteig, Linienzug 1-4, Johann-Staud-Straße und Linienzug 5-8 im 16. Bezirk, Kat. G. Ottakring werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen und aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung gemäß § 2 der BO für Wien die in Absatz III angeführte Erklärung bekannt gegeben:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien sowie gemäß § 48 des Wiener Garagengesetzes werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:

2.1. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 11 m wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:

Entlang der Baulinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.

2.2. Für die Montleartstraße sowie den Flötzersteig wird, soweit sie innerhalb des Plangebietes liegen, bestimmt:

Entlang der Baulinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 3 m Breite herzustellen.

2.3. Für die Montleartstraße, den Flötzersteig sowie die Johann-Staud-Straße wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.

3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:

3.1. Die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise ist zulässig.

3.2. Für die zwischen den Punktpaaren a-b und c-d, a-b und e-f sowie h-i und j-k liegenden Grundflächen wird bestimmt:

Es ist ein Raum von mindestens 4 m lichter Breite und 4,2 m lichter Höhe ab dem Niveau der anschließenden Verkehrsfläche oder des anschließenden Geländes für die Errichtung und Duldung eines öffentlichen Durchganges (öDg) von jeder Bebauung freizuhalten.

3.3. Für die zwischen den Punktpaaren s-t und u-v liegende Grundfläche wird bestimmt:

Es wird eine Durchfahrt von mindestens 15 m lichter Breite und 4,5 m lichter Höhe ab dem Niveau der anschließenden Verkehrsfläche oder des anschließenden Geländes angeordnet.

3.4. Der oberste Abschluss des Daches darf, ausgenommen im Strukturgebiet, höchstens 4,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen.

3.5. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3.6. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Nebengebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm zu begrünen.

3.7. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m in der geschlossenen Bauweise und bei Neubauten im Strukturgebiet sind die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, bis zu einer Höhe von 26 m mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

3.8. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszugestalten.

4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:

4.1. Für die mit BB1 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sowie Nebengebäude, ausgenommen solcher gemäß § 82a BO für Wien, sind nicht zulässig.

4.2. Für die mit BB2 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden sind als Flachdächer auszuführen und intensiv gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von durchschnittlich 60 cm zu begrünen.

In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

4.3. Für die mit BB3 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind mit mindestens 150 cm durchwurzelbarem Substrat zu überdecken.

4.4. Für die mit BB4 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Grundfläche ist im Ausmaß von mindestens 50 vH gärtnerisch auszugestalten. Jene Teile, die eine bodengebundene Begrünung und Bepflanzung aufweisen müssen, sind mit mindestens 150 cm durchwurzelbarem Substrat zu überdecken. Die Errichtung von Einfriedungen ist nicht zulässig. Entlang der Baulinie ist ein Geländeneiveau zur anschließenden Verkehrsfläche herzustellen.

4.5. Für die mit BB5 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Der Raum bis zu einer Höhe von 150 cm unter dem Niveau des anschließenden Geländes wird als Bauland/Wohngebiet - Pflege- und Gesundheitseinrichtungen im StrG, der Raum darüber als Grünland/Erholungsgebiet - Gesundheits- und Erholungsraum ausgewiesen. Technische Aufbauten sowie Gebäudeteile für Fluchtmöglichkeiten sind nur im erforderlichen Ausmaß zulässig. Unbedingt erforderliche betriebliche Durchfahrten sind zulässig.

4.6. Für die mit BB6 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind auf höchstens 30 vH des jeweiligen Teiles des Bauplatzes zulässig.

4.7. Für die mit BB7 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Errichtung von Bauwerken für die in freier Natur Erholung suchende Bevölkerung ist zulässig. Die bebaute Fläche darf insgesamt höchstens 300 m² und die Gebäudehöhe sowie der oberste Abschluss des Daches höchstens 5 m betragen.

4.8. Für die mit BB8 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäude sind einer Nutzung als Pflege- und Gesundheitseinrichtungen, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Kultureinrichtungen und soziale Einrichtungen vorbehalten.

4.9. Für die mit BB25 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die bezeichnete Grundfläche ist der Errichtung von nicht raumbildenden Gerüsten zur Fassadenbegrünung vorbehalten.

5. Gemäß § 77 der Bauordnung für Wien wird bestimmt:

5.1. Die mit StrG bezeichneten Bereiche bilden in ihrer Gesamtheit eine Struktur. Für diese Struktur wird bestimmt:

5.2. Die mit Bau- bzw. Baufluchtlinien bzw. Grenzlinien umgrenzten Grundflächen dürfen unmittelbar bebaut werden.

5.3. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf insgesamt höchstens 1.050.000 m³ betragen. Bei Teilung auf mehrere Bauplätze ist dieses Ausmaß nach dem Verhältnis der Größe der jeweiligen Teile der Bauplätze aufzuteilen.

5.4. Die Gebäude sind einer Nutzung als Pflege- und Gesundheitseinrichtungen vorbehalten.

5.5. Für die mit BB9 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Der oberirdisch umbaute Raum aller auf diesen Flächen errichteten Bauwerke darf insgesamt höchstens 285.000 m³ betragen.

5.6. Für die mit BB10 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Der oberirdisch umbaute Raum aller auf diesen Flächen errichteten Bauwerke darf insgesamt höchstens 225.000 m³ betragen.

5.7. Für die mit BB11 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe sowie der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 35 m über dem anschließenden Gelände liegen. Die Errichtung von Hochhäusern ist nicht zulässig.

5.8. Für die mit BB12 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe sowie der oberste Abschluss des Daches darf höchstens +94 m über Wiener Null liegen.

5.9. Für die mit BB13 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf höchstens +92 m über Wiener Null liegen. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens +94 m über Wiener Null liegen.

5.10. Für die mit BB14 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe sowie der oberste Abschluss des Daches darf höchstens +79 m über Wiener Null liegen.

5.11. Für die mit BB15 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Der oberirdisch umbaute Raum aller auf dieser Fläche errichteten Bauwerke darf insgesamt höchstens 200.000 m³ betragen.

5.12. Für die mit BB16 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Der oberirdisch umbaute Raum aller auf diesen Flächen errichteten Bauwerke darf insgesamt höchstens 170.000 m³ betragen.

5.13. Für die mit BB17 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe sowie der oberste Abschluss des Daches darf höchstens +117 m über Wiener Null liegen.

5.14. Für die mit BB18 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe sowie der oberste Abschluss des Daches darf höchstens +112 m über Wiener Null liegen.

5.15. Für die mit BB19 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Der oberirdisch umbaute Raum aller auf diesen Flächen errichteten Bauwerke darf insgesamt höchstens 50.000 m³ betragen.

5.16. Für die mit BB20 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf höchstens 8 m betragen. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 3,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen.

5.17. Für die mit BB21 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf höchstens 5 m betragen. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 3,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen.

5.18. Für die mit BB22 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Der oberirdisch umbaute Raum aller auf diesen Flächen errichteten Bauwerke darf insgesamt höchstens 120.000 m³ betragen.

5.19. Für die mit BB23 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf höchstens 26 m betragen. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 4,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen.

5.20. Für die mit BB24 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe sowie der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 14 m über dem anschließenden Gelände liegen.

6. Gemäß § 5 Abs. 4 lit. b der BO für Wien in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Wr.GarG 2008 idF. LGBl. Nr. 46/2010 wird bestimmt:

6.1. Für die mit StrG bezeichneten Bereiche wird bestimmt:

Es dürfen insgesamt höchstens 750 Stellplätze hergestellt werden.

III.

Zusammenfassende Erklärung zu Umwelterwägungen:

Im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfs für diesen Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan bzw. im Rahmen des Verfahrens gemäß § 2 der Bauordnung für Wien wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes sowie die im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfes und der Abwicklung des Verfahrens gemäß § 2 der Bauordnung für Wien von den Fachdienststellen des Magistrats, von der Wiener Umweltschutzbehörde, vom Fachbeirat für Stadtplanung, Stadtgestaltung und Welterbe, von der Bezirksvertretung sowie von der Bevölkerung abgegebenen Stellungnahmen wurden in die Erwägungen einbezogen. Als Ergebnis dieser Erwägungen wurden verschiedene Optimierungen in Teilbereichen des Plangebietes, jedoch keine grundsätzlichen Veränderungen des Planungsvorhabens vorgenommen. Zusammenfassend wird erklärt, dass die mit dem gegenständlichen Flächenwidmungsplan bzw. Bebauungsplan ermöglichte Entwicklung im Plangebiet unter Abwägung der gesetzlichen und der in Grundsatzbeschlüssen des Gemeinderats dargelegten Ziele sowie unter Bedachtnahme auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen die im Vergleich zu den geprüften vernünftigen Alternativen beste Lösung darstellt.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatteerin: GRin Cornelia Sucher, BA**AZ 514029-2026-GGM; MA 28**

Der Magistrat wird zur Durchführung des Vergabeverfahrens „Straßenbau: Betonarbeiten in Wien – Rahmenvertrag“ und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

1. Beschreibung der Leistung

Zur Durchführung von Betonarbeiten für die Instandhaltung und Instandsetzung von Verkehrsflächen sowie für die Herstellung von Objekten kleineren Umfangs ist der Abschluss eines Rahmenvertrages notwendig. Der bestehende Rahmenvertrag für diese Leistungen läuft mit 31.12.2026 aus. Dieser Rahmenvertrag umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Herstellung von Betonfeldern (in Stauraumbereichen und Bushaltestellen),
- Herstellung von Betonfahrbahnen,
- Abtrag und Wegschaffen von Aufbruchmaterialien i.V. mit zu erbringenden Straßenbauleistungen,
- Austausch bzw. Sanierung einzelner Betonfelder,
- Herstellung von Betonrampen bei Fahrbahnaufdopplungen,
- notwendige Entwässerungsarbeiten (Herstellung Einlaufschächte,

Rohrleitungen u.dgl.) im Zuge der Betondeckenherstellung. Es ist daher der Abschluss eines neuen Rahmenvertrages für diese Arbeiten erforderlich. Als Vertragslaufzeit wird vorgesehen: 01.01.2027 bis 31.12.2029 (mit optionalen Verlängerungsoptionen bis längsten 31.12.2032)

Es handelt sich daher um eine Bauleistung.

2. Kostendarstellung

Die geschätzten Kosten der gegenständlichen Leistungen betragen (ohne USt.): 33.116.000,-- EUR (auf Vertragslaufzeit inkl. Verlängerungsoption).

3. Das Vergabeverfahren unterliegt den Bestimmungen des BVergG 2018 für den Oberschwellenbereich.

4. Zur Einholung von Angeboten wird ein offenes Verfahren durchgeführt. Vergabegenehmigung_ZB_11/2025

5. Aus wirtschaftlichen und organisatorischen Überlegungen und um auch Klein- und Mittelbetrieben die Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen, wird das gesamte Wiener Gemeindegebiet in einem Verfahren mit 6 Obergruppen (Lose) ausgeschrieben. Teilangebote und Teilvergaben sind zulässig.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

AZ 572633-2026-GGM; MA 28

1. Das Vorhaben 11., Margetinstraße und Landwehrstraße, Oberflächenwiederherstellung wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.

Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6120/611 bedeckt.

Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und ÖVP, Ablehnung GRÜNE)

AZ 568706-2026-GGM; MA 28

1. Das Vorhaben 13., Maxingstraße (Elisabethallee – Trauttmansdorffgasse), Oberflächenwiederherstellung wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.

Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6120/611 bedeckt.

Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und ÖVP, Ablehnung GRÜNE)

AZ 567138-2026-GGM; MA 28

1. Das Vorhaben HB 1 – 15., Linke Wienzeile, Straßenbauarbeiten, Oberflächenwiederherstellung wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.

Die auf das Finanzjahr 2026 entfallende Beträge sind auf den Haushaltsstellen 1/6103/060 und 1/6120/611 bedeckt.

Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und ÖVP, Ablehnung GRÜNE)

AZ 568758-2026-GGM; MA 28

1. Das Vorhaben HB 13A + HB 17 – 23., Perfektastraße und Triester Straße, Straßenbauarbeiten, Oberflächenwiederherstellung wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.

Die auf das Finanzjahr 2026 entfallende Beträge sind auf den Haushaltsstellen 1/6103/060 und 1/6120/611 bedeckt.

Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen